

**UMSETZUNGSTARIFVERTRAG
DER NACHFOLGEND BENANNTEN TARIFVERTRÄGE
FÜR UNTERNEHMEN DES HELIOS KONZERNS
(TV-ÄRZTE UMSETZUNG HELIOS)**

- 1. MANTELTARIFVERTRAG (TV-ÄRZTE HELIOS)**
- 2. ENTGELTTARIFVERTRAG (TV-ÄRZTE ENTGELT HELIOS)**
- 3. TARIFVERTRAG FÜR STUDENTEN IM PRAKTISCHEN JAHR
(TV-ÄRZTE PJ HELIOS)**

**- nachfolgend auch „Umsetzungstarifvertrag“ genannt -
vom 14. Dezember 2006**

zwischen der

**HELIOS Kliniken GmbH
- nachfolgend HELIOS genannt -**

einerseits

und

**dem Marburger Bund, Bundesverband
- nachfolgend MB genannt -**

andererseits

Inhaltsübersicht

| | |
|---|----------|
| 1. Abschnitt Allgemeine Regelungen | 4 |
| § 1 Geltungsbereich..... | 4 |
| 2. Abschnitt Umsetzungs- und Überleitungsregelungen TV-Ärzte HELIOS | 4 |
| § 2 Anwendung des TV-Ärzte HELIOS..... | 4 |
| § 3 TV-Ärzte HELIOS bei Tarifkonkurrenz, Konkurrenz zu kollektiv- oder individualrechtlichen Regelungen..... | 5 |
| § 4 Laufzeit des TV-Ärzte HELIOS..... | 5 |
| 3. Abschnitt Umsetzungs- und Überleitungsregelungen TV-Ärzte Entgelt HELIOS | 6 |
| § 5 Anwendung des TV-Ärzte Entgelt HELIOS..... | 6 |
| § 6 TV-Ärzte Entgelt HELIOS bei Tarifkonkurrenz..... | 7 |
| § 7 Laufzeit des TV-Ärzte Entgelt HELIOS..... | 7 |
| 4. Abschnitt Ergänzende Tarifverträge | 7 |
| § 8 Qualifizierung..... | 7 |
| § 9 Betriebliche Altersversorgung, Vermögenswirksame Leistungen..... | 7 |
| 5. Abschnitt Sonstige Bestimmungen | 8 |
| § 10 Inkrafttreten, Laufzeit..... | 8 |
| § 11 Einbeziehung künftiger Konzernunternehmen..... | 8 |
| § 12 Verhandlung zur Einbeziehung weiterer Kliniken im Konzernverbund..... | 8 |

Anlagen:

| | |
|-----------|--|
| Anlage 1 | Geltungsbereich des Umsetzungstarifvertrages |
| Anlage 2 | Eckpunkte des TV-Ärzte Qualifizierung HELIOS |
| Anlage 3A | Erstreckung des Umsetzungstarifvertrages auf weitere Kliniken im Konzernverbund (Akutbereich) |
| Anlage 3B | Erstreckung des Umsetzungstarifvertrages auf weitere Kliniken im Konzernverbund (Rehabereich) |

Vorbemerkung: Die Tarifpartner wollen in diesem Tarifvertrag diskriminierungsfreie Regelungen schaffen. Zur besseren Lesbarkeit wird lediglich die männliche Form „Arzt“ verwendet und auf die weibliche Form verzichtet. Selbstverständlich sind die Bestimmungen des Tarifvertrages für beide Geschlechter gleichermaßen zutreffend und geltend.

1. Abschnitt Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Umsetzungstarifvertrag gilt räumlich und sachlich für alle in **Anlage 1** ausdrücklich genannten Unternehmen im HELIOS Konzern. Für die künftige Einbeziehung weiterer Konzernunternehmen gilt § 11.
- (2) Der Geltungsbereich bestimmt sich im Übrigen nach den diesbezüglichen jeweiligen spezifischen Regelungen der in Bezug genommenen Tarifverträge jeweils nebst Anlagen (derzeit TV-Ärzte HELIOS, TV-Ärzte Entgelt HELIOS und TV-Ärzte PJ HELIOS).

2. Abschnitt Umsetzungs- und Überleitungsregelungen TV-Ärzte HELIOS

§ 2 Anwendung des TV-Ärzte HELIOS

Der TV-Ärzte HELIOS nebst seinen Anlagen tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Er findet Anwendung auf alle in **Anlage 1** benannten Unternehmen mit den nachfolgenden Überleitungsregelungen:

- (1) Bis zum 01. März 2007 haben bisher vollbeschäftigte Ärzte im Tarifgebiet West rückwirkend zum Inkrafttreten die Möglichkeit, eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang ihrer bisherigen Vollbeschäftigung (38,5 Stunden pro Woche) zu vereinbaren.¹ Teilzeitbeschäftigte Ärzte, deren Arbeitsvertrag die Vereinbarung einer festen Wochenstundenzahl enthält, können bis zum 01. März 2007² mit dem Arbeitgeber individuell vereinbaren, die Wochenstundenzahl so zu erhöhen, dass das Verhältnis der neu vereinbarten Wochenstundenzahl zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit dem Verhältnis zwischen ihrer bisherigen Wochenstundenzahl und ihrer früher geltenden Wochenarbeitszeit entspricht. Die sich daraus rechnerisch ergebende Wochenarbeitszeit kann auf- oder abgerundet werden.

¹ **Protokollnotiz zu § 2 Abs. 1 Satz 1:** Zwischen den Tarifpartnern besteht Einigkeit, dass die in Satz 1 genannte Frist bis zum 01. Juni 2007 verlängert wird. Damit soll den Ärzten die Möglichkeit gegeben werden, nach Bekanntmachung der Tarifverträge ihre Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist treffen zu können. Den einzelnen Arbeitgebern soll damit ermöglicht werden, diese Entscheidungen zu berücksichtigen und unter Beachtung der Dienstplanungszeiträume umzusetzen.

² **Protokollnotiz zu § 2 Abs. 2:** Die Tarifpartner sind sich einig, dass sofern Kliniken aufgrund der verzögerten Bekanntmachung des TV-Ärzte Umsetzung HELIOS die für den Monat März 2007 vorgesehene Zahlung etwaiger Einmalbeträge nicht realisieren konnten, diese unverzüglich nach Bekanntmachung des TV-Ärzte Umsetzung HELIOS nachholen und den Einmalbetrag spätestens mit den Bezügen für den Monat Mai 2007 zur Auszahlung bringen.

- (2) Ärzte, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach den bislang für sie angewandten tariflichen Regelungen für Vollzeitbeschäftigte 38,5 Stunden betrug und deren Vergleichsentgelt oberhalb der höchsten Entgeltstufe ihrer künftigen Entgeltgruppe liegt, erhalten mit den Bezügen für den Monat März 2007 und den Monat Oktober 2007 einen Einmalbetrag in Höhe von jeweils Euro 500.
- (3) Der Anspruch auf die in Absatz 2 genannten Beträge besteht, wenn der Arzt an mindestens einem Tag des jeweiligen Fälligkeitsmonats Anspruch auf Bezüge (Entgelt, Urlaubsentgelt oder Entgelt im Krankheitsfall) gegen den Arbeitgeber hat. Dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird. Die jeweiligen Einmalbeträge werden auch gezahlt, wenn eine Ärztin wegen der Beschäftigungsverbote nach §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in dem jeweiligen Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.
- (4) Teilzeitbeschäftigte Ärzte erhalten den jeweiligen Einmalbetrag, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechend vollbeschäftigten Arztes entspricht. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. März 2007.
- (5) Die Einmalbeträge sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen, sie sind insbesondere kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 3

TV-Ärzte HELIOS bei Tarifkonkurrenz, Konkurrenz zu kollektiv- oder individualrechtlichen Regelungen

- (1) Der TV-Ärzte HELIOS ersetzt in seinem Anwendungsbereich nach vorstehenden §§ 1 und 2 die in den Unternehmen bislang bestehenden manteltarifvertraglichen Bestimmungen. Soweit die in einzelnen Unternehmen im Zuge des Trägerwechsels getroffenen Regelungen zur Personalüberleitung Bezug nehmen auf die für den Arbeitgeber maßgeblichen Tarifbestimmungen und/oder die Überleitung in einen Haus- oder Konzerntarif vorsehen, gilt der TV-Ärzte HELIOS als entsprechend ablösender Tarifvertrag und ersetzt – unter Beachtung bzw. nach Maßgabe ggf. unternehmensspezifischer Überleitungsregelungen – die bislang maßgeblichen manteltariflichen Bestimmungen.
- (2) Ab dem Inkrafttreten des Umsetzungstarifvertrages richten sich sämtliche tariflichen Ansprüche ausschließlich nach dem TV-Ärzte HELIOS.
- (3) Kollektivrechtliche Regelungen, insbesondere Betriebsvereinbarungen, die auf Grund und unter Beachtung der bisher für das jeweilige Unternehmen anzuwendenden tarifrechtlichen Regelungen abgeschlossen wurden, sind bis zum 31.12.2007 auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

§ 4

Laufzeit des TV-Ärzte HELIOS

Die Laufzeit des TV-Ärzte HELIOS bestimmt sich nach den im TV-Ärzte HELIOS vorgesehenen Laufzeit-, Kündigungs- und Nachwirkungsregelungen unter Beachtung vorstehender §§ 2 und 3.

3. Abschnitt

Umsetzungs- und Überleitungsregelungen TV-Ärzte Entgelt HELIOS

§ 5

Anwendung des TV-Ärzte Entgelt HELIOS

Der TV-Ärzte Entgelt HELIOS nebst Anlagen tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Er findet Anwendung auf alle in **Anlage 1** benannten Unternehmen mit den nachfolgenden Überleitungsregelungen:

- (1) § 7 Abs. 4 TV-Ärzte Entgelt HELIOS findet mit der Maßgabe Anwendung, dass für die Zeiten der tatsächlichen Inanspruchnahme im Rufbereitschaftsdienst das **Stundenentgelt Arzt** der jeweiligen Entgeltgruppe um den Mehrarbeitszuschlag nach § 4 Abs. 1 TV-Ärzte Entgelt HELIOS erhöht wird.
- (2) Zum 1. Januar 2007 werden jeweils Vergleichsentgelte auf der Grundlage der bislang für den Arzt angewandten Entgeltregelungen ermittelt. Für das Vergleichsentgelt wird das nach bisheriger Entgeltregelung maßgebliche monatliche Grundentgelt (ggf. zuzüglich eines Ortszuschlags der Stufe 1 und einer Allgemeinen Zulage sowie 1/12 eines ggf. gezahlten Urlaubs- und Weihnachtsgeldes) auf Basis der Abrechnung für den Monat Dezember 2006 berücksichtigt. Familienbezogene Bestandteile des Ortszuschlags und Sozialzuschläge für Kinder werden bei dem Vergleichsentgelt nicht berücksichtigt, Besitzstand wird insoweit ggf. über Absatz 5 gewährt.
- (3) Soweit nach den bislang für den Arzt gültigen tariflichen Besitzstands- und Überleitungsregelungen bei der Ermittlung eines Vergleichsentgeltes auch ein etwaiger Ortszuschlag 2 berücksichtigt wurde bzw. zu berücksichtigen ist, wird ein solcher Ortszuschlag 2 entsprechend den bisherigen Regelungen auch bei der Ermittlung des Vergleichsentgeltes nach vorstehendem Absatz 2 mit berücksichtigt.
- (4) Liegt das nach Absatz 2 und 3 ermittelte Vergleichsentgelt über dem für den Arzt maßgeblichen Tabellenwert nach TV-Ärzte Entgelt HELIOS zuzüglich der für den Arzt nach TV-Ärzte Entgelt HELIOS maßgeblichen tariflichen Zulagen (Vergleichswert TV-Ärzte Entgelt HELIOS), erhält der Arzt eine persönliche monatliche Zulage (Besitzstandszulage) in Höhe der Differenz zwischen dem Vergleichswert TV-Ärzte Entgelt HELIOS und dem Vergleichsentgelt nach Absatz 1. Die persönliche monatliche Besitzstandszulage wird befristet gewährt bis 31. Dezember 2008. Die Besitzstandszulage wird auf der Gehaltsabrechnung gesondert ausgewiesen. Ein Auszahlungsanspruch ergibt sich nur für Besitzstandszulagen ab einem Betrag von über 10 Euro brutto pro Monat.
- (5) Die familienbezogenen Bestandteile eines etwaig bislang gewährten Ortszuschlags, soweit diese für Kinder auf der Grundlage der am 1. Januar 2007 vorliegenden bisherigen Anspruchsvoraussetzungen gewährt werden, werden unter Berücksichtigung etwaiger bis zum Ablauf des 31. März 2007 noch geborener Kinder ermittelt. Der sich daraus für Kinder ergebende Betrag wird in der für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens für das jeweilige Unternehmen maßgeblichen Höhe als persönliche - nicht dynamisierte - Zulage (Kinderzulage) bis zum Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen (Wegfall der gesetzlichen Unterhaltspflicht) weiter gezahlt.

- (6) Die Besitzstandszulage und die Kinderzulage sind von der Bemessung etwaiger Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ausgenommen, zählen mithin insbesondere nicht zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt.
- (7) Entgelterhöhungen, Höhergruppierungen und Stufenaufstiege werden, ohne dass es hierzu einer weiteren gesonderten Erklärung des Arbeitgebers bedarf, mit der Besitzstandszulage und der Kinderzulage nach vorstehenden Absätzen verrechnet. Bei Zusammentreffen von Besitzstandszulage und Kinderzulage wird zunächst eine Verrechnung mit der Besitzstandszulage vorgenommen. Erst danach erfolgt eine Verrechnung mit der Kinderzulage.

§ 6

TV-Ärzte Entgelt HELIOS bei Tarifkonkurrenz

Der TV-Ärzte Entgelt HELIOS ersetzt in seinem Anwendungsbereich nach vorstehenden §§ 1 und 5 die in den Unternehmen bislang bestehenden Bestimmungen zu Entgelten (außer betriebliche Altersversorgung, siehe dazu nachfolgend § 9), Zuwendungen und sonstigen geldwerten Vorteilen (nachfolgend auch zusammen: Tarifentgelte). Soweit die in einzelnen Unternehmen im Zuge des Trägerwechsels getroffenen Regelungen zur Personalüberleitung Bezug nehmen auf die für den Arbeitgeber maßgeblichen Tarifbestimmungen und/oder die Überleitung in einen Haus- oder Konzerntarif vorsehen, gilt der TV-Ärzte Entgelt HELIOS als entsprechend ablösender Tarifvertrag und ersetzt - unter Beachtung etwaiger unternehmensspezifischer Überleitungsregelungen - die bislang maßgeblichen Bestimmungen für Tarifentgelte.

§ 7

Laufzeit des TV-Ärzte Entgelt HELIOS

Die Laufzeit des TV-Ärzte Entgelt HELIOS bestimmt sich nach den im TV-Ärzte Entgelt HELIOS vorgesehenen Laufzeit-, Kündigungs- und Nachwirkungsregelungen unter Beachtung vorstehender §§ 5 und 6.

4. Abschnitt Ergänzende Tarifverträge

§ 8

Qualifizierung

Die Tarifpartner sind sich einig in dem Bestreben, Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung zur Qualifizierung der Ärzte im Rahmen eines eigenen Qualifizierungstarifvertrages (nachfolgend TV-Ärzte Qualifizierung HELIOS) gemäß den als **Anlage 2** beigefügten Eckpunkten zu fördern. Sie werden in 2007 die vereinbarten Eckpunkte weiter konkretisieren, die praktische Umsetzbarkeit prüfen und den Qualifizierungstarifvertrag möglichst in 2007 abschließen.

§ 9

Betriebliche Altersversorgung, Vermögenswirksame Leistungen

- (1) Die Tarifpartner gehen davon aus, dass die wirtschaftlichen und gesetzlichen (insbesondere steuerlichen, versicherungs- und rentenrechtlichen) Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung bis Ende 2008 modifiziert werden. Die Tarifpartner sind sich einig, dass die künftigen tarifvertraglichen Regelungen der

betrieblichen Altersversorgung erst unter Berücksichtigung der sich abzeichnenden veränderten Rahmenbedingungen ab Mitte 2008 erneut verhandelt werden.

- (2) Die Tarifpartner sind sich einig, dass die im Geltungsbereich des TV-Ärzte Entgelt HELIOS für den bisherigen Bestand fortbestehenden genauso wie die für den Neubestand entfallenen Ansprüche auf vermögenswirksame Leistungen im Rahmen der Verhandlungen zur betrieblichen Altersversorgung nach vorstehendem Absatz 1 mit abgebildet werden.

5. Abschnitt Sonstige Bestimmungen

§ 10

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Umsetzungstarifvertrag tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft. Er kann von beiden Tarifpartnern nur dann und insoweit gekündigt werden, als dies aufgrund eines sachlichen Regelungszusammenhangs mit einer etwaig möglichen Kündigung von Regelungen – teilweise oder gesamt – der im Umsetzungstarifvertrag in Bezug genommenen Tarifverträge (derzeit TV-Ärzte HELIOS und TV-Ärzte Entgelt HELIOS) erforderlich ist.

§ 11

Einbeziehung künftiger Konzernunternehmen

Die Tarifpartner sind sich einig, dass dieser Umsetzungstarifvertrag nebst den darin in Bezug genommenen Bestandteilen des Konzerntarifvertrages-Ärzte HELIOS künftig auch auf weitere Konzernunternehmen erstreckt werden sollte, sofern und soweit diese im gleichen Geschäftsfeld tätig sind wie die in **Anlage 1** benannten Unternehmen. Eine solche Erstreckung kann nach einvernehmlicher Einschätzung der Tarifpartner jeweils nur spezifisch unter Beachtung der Besonderheiten der einzubeziehenden Unternehmen durch gesonderte Vereinbarung erfolgen, dies gilt vor allem auch für die Einbeziehung neu durch die HELIOS Kliniken GmbH oder andere Konzernunternehmen erworbene Kliniken, wo entsprechende Regelungen im Rahmen eines gesonderten Überleitungstarifvertrages innerhalb von 6 Monaten nach Wirksamwerden des Trägerwechsels erfolgen sollten. Im Einzelnen werden daher jeweils durch Nachtrag zu diesem Umsetzungstarifvertrag bzw. Aufnahme der neuen Unternehmen in den Konzerntarifvertrag sowohl dieser als auch die darin in Bezug genommenen weiteren Tarifverträge – jeweils ggf. angepasst an die spezifischen Verhältnisse ganz oder teilweise – auf weitere mit der HELIOS Kliniken GmbH verbundene Unternehmen (Konzernunternehmen) erstreckt.

§ 12

Verhandlung zur Einbeziehung weiterer Kliniken im Konzernverbund

- (1) Die Tarifpartner sind sich einig, die ausdrücklich in **Anlage 3A** zu diesem Tarifvertrag genannten Akutkliniken in die in **Anlagen** beigefügten vereinbarten Tarifverträge überleiten zu wollen und die erforderlichen Verhandlungen zu einem hierfür notwendigen gesonderten Überleitungstarifvertrag, der die speziellen – insbesondere auch wirtschaftlichen – Verhältnisse der in **Anlage 3A** genannten Akutkliniken berücksichtigt, Anfang 2007 aufzunehmen und möglichst im 1. Halbjahr 2007 abzuschließen.
- (2) Die Tarifpartner sind sich weiterhin einig, Verhandlungen zu einem branchenspezifischen auf den Rehabereich angepassten arzt-spezifischen Tarifvertrag

für die im Konzernverbund befindlichen Rehakliniken (nachfolgend TV-Ärzte HELIOS Reha) aufzunehmen, in den die ausdrücklich in **Anlage 3B** zu diesem Tarifvertrag genannten Rehakliniken übergeleitet werden sollen. Die Tarifpartner sind sich dabei einig, dass für die Überleitung in den TV-Ärzte HELIOS Reha ein gesonderter Überleitungstarifvertrag notwendig sein wird, der die speziellen - insbesondere auch wirtschaftlichen - Verhältnisse der in **Anlage 3B** genannten Rehakliniken berücksichtigt.

Berlin, 14. Dezember 2006

Für die
HELIOS Kliniken GmbH
und die einbezogenen Konzernunternehmen

Für den Marburger Bund,
Bundesverband

Dr. Francesco De Meo
Geschäftsführer
Konzernarbeitsdirektor

Lutz Hammerschlag
stv. Hauptgeschäftsführer

Dorothea Schmidt
Konzernleitung
Personalmanagement/ -entwicklung

Dr. Frank Ulrich Montgomery
1. Vorsitzender

Rudolf Henke
2. Vorsitzender